

strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 193 nicht begründet. Wird durch schuldhaftes Rechtspflichtverletzungen ein erheblicher Gesundheitsschaden oder der Tod eines anderen Werk tätigen schuldhaft verursacht, liegt strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 114 bzw. § 118 vor.

(Vgl. Etzold/Wittenbeck : „Wie können Rechtsverletzungen im Arbeitsschutz verhütet werden?“, Schriftenreihe über Arbeitsrecht, H. 14, S. 80 ff.)

3. Die **gesetzlichen und beruflichen Pflichten** umfassen auch über die unmittelbaren ASchVO hinausgehende Regelungen, sofern diese für den Gesundheits- und Arbeitsschutz bedeutsame Bestimmungen enthalten, z. B. Standards. Von diesen Merkmalen werden weiterhin Auflagen, Instruktionen und Sonderregelungen, aber auch solche Handlungen erfaßt, bei denen aufgrund der konkreten beruflichen Ausbildung und Funktion die Verantwortlichkeit begründet ist.

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn der Täter in seinem **Verantwortungsbereich** ihm obliegende Pflichten verletzt hat. Diese müssen sich maßgeblich aus den in den Funktionsplänen enthaltenen Pflichten bestimmen oder aus exakt festgelegten betrieblichen Weisungen erkennbar sein. Liegen diese nicht vor, ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit zu prüfen, welche Pflichten ihm oblagen und welche er verletzt hat.

4. Durch die Pflichtverletzung des Verantwortlichen muß eine **unmittelbare Gefahr für das Leben** oder eine **erhebliche unmittelbare Gefahr für die Gesundheit** herbeigeführt werden. Zum Begriff der unmittelbaren Gefahr vgl. § 186, Anm. 2.

Nicht jede Gefährdung der Gesundheit, die durch die Pflichtverletzung eines Gesundheits- oder Arbeitsschutzverantwortlichen herbeigeführt wird, begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 193. Die **unmittelbare Gefahr** muß erheblich für die Gesundheit sein. Damit werden weniger schwerwiegende Gesundheitsgefährdungen strafrechtlich nicht erfaßt. Sie können jedoch als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (vgl. § 32 der ASchVO i. d. F. der Anpassungs-VO, Ziff. 40).

Durch die Pflichtverletzung muß der Täter die unmittelbare Lebensgefahr oder die erhebliche unmittelbare Gesundheitsgefahr durch eine Handlung verursachen oder durch eine Unterlassung zulassen.

Die Pflichtverletzung kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgen. Sie muß fahrlässig die unmittelbare Lebens- oder Gesundheitsgefahr herbeiführen. Zwischen Pflichtverletzung und Herbeiführung der unmittelbaren Gefahr muß Kausalzusammenhang bestehen.

5. Abs. 2 erfaßt die Handlungen, bei denen der Täter durch die Pflichtverletzung fahrlässig den **Tod** eines Menschen oder einen erheblichen Gesundheitsschaden verursacht hat. Ein **erheblicher Gesundheitsschaden** nach Abs. 2 ergibt sich aus der Art der Verletzung und der Dauer der Erwerbsunfähigkeit. Der erhebliche Gesundheitsschaden braucht nicht mit den Kriterien der §§ 116 und 118 identisch zu sein.